

Regierungsratsbeschluss

vom 18. November 2003

Nr. 2003/2100

Beitrag an Ergänzungsleistungen zur AHV

Bewilligung eines dringlichen Nachtragskredites III. Serie 2003

66	Departement des Innern		
6636	Ergänzungsleistungen AHV/IV		
363000/A20055	Ergänzungsleistungen AHV	Fr.	4'000'000.--
	Bisheriger Kredit:	Fr.	39'222'000.--
460000/A20055	Bundesbeitrag an Ergänzungsleistungen AHV	Fr.	1'040'000.--
	Bisheriger Bundesbeitrag:	Fr.	10'197'700.--
462000/A20055	Gemeindebeiträge an Ergänzungsleistungen AHV	Fr.	1'983'200.--
	Bisherige Gemeindebeiträge:	Fr.	19'450'000.--

1. Kurzbegründung

Zunahme der Auszahlungen für Ergänzungsleistungen infolge gestiegener Anmeldungen und Guttheisungen aufgrund des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 19. März 1965 (ELG). Dadurch erhöhen sich Bundes- und Gemeindebeiträge, welche von der Höhe der Auszahlung abhängig sind. Die mutmassliche Netto-Mehrleistung des Kantons beträgt somit 976'800 Franken.

Der dringliche Nachtragskredit ist deshalb unumgänglich, weil er

- nicht voraussehbar war: da zum Zeitpunkt der Budgetierung weder die Gesamtzahl der Anmeldungen noch die Anzahl der Erledigungen der pendenten EL-Gesuche (Guttheissungen) bekannt waren. Ebenfalls war nicht bekannt, für welchen Zeitraum Nachzahlungen erbracht werden müssen und wie hoch die Ergänzungsleistungen generell ausfallen werden.
- notwendig ist: da die Anspruchsberechtigten einen Rechtsanspruch auf die Leistungen haben und weil die Ergänzungsleistungen dem Bundesrecht (ELG) unterliegen und die Gesuchsgutsprachen laufend anfallen.
- nicht aufschiebbar ist: weil Artikel 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) eine monatliche Auszahlung der Ergänzungsleistungen vorschreibt.
- dringlich ist: da die Einhaltung und der Vollzug der Ergänzungsleistungen aufgrund Bundesgesetz den Kantonen obliegen. Die Durchführung stützt sich auf das kantonale Gesetz

über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, und Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (KRB vom 3. November 1999 und 22. Dezember 1999). Hiernach kann die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AK SO) dieser übertragenen Aufgabe nur nachkommen, wenn genügend Mittel dafür bereit stehen.

2. Begründung

Bis zum dritten Quartal 2003 hat die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn 428 Neuanmeldungen gutgeheissen. Mit der Aufarbeitung von Pendenzen mussten auch rückwirkend Leistungen ausbezahlt werden. Vermehrt werden je Anspruchsberechtigte die jährlichen Höchstlimiten von 50'640 Franken oder 30'275 Franken (Personen, die dauernd oder für längere Zeit in einem Heim oder Spital leben) ausgeschöpft.

In der gleichen Zeitspanne wurden im Jahre 2003 insgesamt 1'212 Anträge für Ergänzungsleistungen zur AHV und IV gestellt. In der gleichen Zeitperiode im Jahre 2002 waren es lediglich 844 Neu-anträge. Dies entspricht einer Zunahme von fast 44% gegenüber 2002. Somit ist mit einer weiteren Zunahme der Gutheissungen zu rechnen.

Sämtliche bestehende Anspruchsberechtigte haben neben den Ergänzungsleistungen auch gemäss Art. 19 ELG Anspruch auf die Rückvergütung oder Übernahme von Krankheits- und Behindertenkosten nach der Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV). Ein höherer Bestand an Anspruchsberechtigten für Ergänzungsleistungen führt auch zu zusätzlichen Vergütungen für Krankheits- und Behinderungskosten.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 27 und 28 der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Solothurn vom 21. Januar 1981 (FHV, BGS 611.22):

Der Nachtragskredit von 4'000'000 Franken wird dringlich bewilligt und ist mit den Nachtragskrediten III. Serie 2003 dem Kantonsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat
Volkswirtschaftsdepartement (2, hh)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (3)
Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit (2, PRI)
Finanzdepartement

Amt für Finanzen (2, PS/HR)

Kantonale Finanzkontrolle

Finanzkommission des Kantonsrates (11)

Aktuar der Finanzkommission

Parlamentsdienste

Ablauf der Einsprachefrist: